

Mitteilung

für die Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 04.12.2012 - öffentlich
sowie alle Bezirksvertretungen - öffentlich

Schulgesetzliche Änderung für Grundschulen

Der Landtag NRW hat am 07.11.2012 das 8. Schulrechtsänderungsgesetz verabschiedet. Die wesentlichsten Neuerungen für Grundschulen mit Relevanz für Bielefelder Schulen sind:

1. Grundschulen können fortgeführt werden, wenn sie mindestens 92 Schülerinnen und Schüler haben. Grundschulen mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern können nur als Teilstandorte geführt werden (Grundschulverbund), wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält.
2. Übergangsweise ist die eigenständige Fortführung von Grundschulen mit weniger als 92 Schülerinnen und Schülern bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 möglich, wenn die Höchstgrenze der zu bildenden Eingangsklassen im Gebiet des Schulträgers (kommunale Klassenrichtzahl) nicht überschritten wird. Für die nach Einrichtung eines Grundschulverbundes vorgesehene Vereinheitlichung einer evtl. unterschiedlichen Unterrichtsorganisation an Haupt- und Teilstandorten ist eine Übergangsfrist von 5 Jahren vorgesehen. Weitergehende Ausnahmen sind möglich.
3. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung legt in einer Rechtsverordnung neben den Klassengrößen (wie bisher schon) künftig auch die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen fest. Der Schulträger legt die Zahl der Eingangsklassen und ihre Verteilung auf die Schulen und Teilstandorte fest.
4. Der Schulträger kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

Das Gesetz ist am 22.11.2012 in Kraft getreten. Detailregelungen zur kommunalen Klassenrichtzahl und zu den Klassengrößen im Einzelnen bleiben den Festsetzungen in der Rechtsverordnung mit Wirkung ab dem Schuljahr 2013/14 vorbehalten. Die Bez.-Reg. Detmold teilte mit, dass die Rechtsverordnung im 2. Quartal 2013 erlassen werden soll. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW bereitet deshalb für die Übergangszeit einen Erlass vor. Sollten Schulträger jetzt sofort Entscheidungen treffen wollen, können diese nur auf der gültigen Rechtslage getroffen werden.

Die Bez.-Reg. Detmold empfiehlt daher, in den Fällen, in denen die erwarteten Änderungen hinsichtlich Klassenbildung und Schulorganisation von Bedeutung werden könnten, vorerst mit Entscheidungen bis zum Erhalt des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW abzuwarten.

Georg Müller